

1-2	<b>Zuständigkeitsregelung der Gemeinde Alpen vom 19. November 2004</b>				
<b>Satzung Regelung Verordnung</b>	<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Genehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>Öffentlich bekannt gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Neufassung</b>	18.11.2004	---	---	26.11.2004	19.11.2004

## **NEUFASSUNG DER ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG**

**Der Rat der Gemeinde Alpen hat in seiner Sitzung am 18. November 2004 die Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:**

### **I. An Ausschüsse und Bürgermeister zur Entscheidung übertragene Aufgaben**

#### a) Haupt- und Finanzausschuss

1. Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW
2. Planung und Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NW
3. Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen aus Billigkeitsgründen von über 5.000 Euro im Einzelfall
4. Entscheidung über erhobene Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer finanzieller Tragweite
5. Bewilligung von Beihilfen/Zuschüssen aus bereitstehenden Haushaltsmitteln
6. Stundung von Geldforderungen über 20.000 Euro oder 36 Monaten Dauer im Einzelfall
7. An- und Verkauf von Grundstücken über 50.000 Euro im Einzelfall mit Berichterstattung
8. Genehmigung von genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigungen
9. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL über 25.000 Euro mit Berichterstattung für die getätigten Einzelfälle

#### b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

1. Entscheidung über das Einvernehmen gem. § 36 BauGB

- für Befreiungen nach § 31 BauGB,
  - für die Versagung des Einvernehmens mit Berichterstattung für die getätigten Einzelfälle
2. Beabsichtigte Versagung von Fällgenehmigungen gemäß § 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
  3. Denkmalrechtliche Angelegenheiten
    - Eintragung/Löschung aus der Denkmalliste
    - Beabsichtigte Versagung von denkmalrechtlichen Erlaubnissen gemäß § 9 DschG NRW
    - Vergabe von Fördermitteln
  4. Stellungnahmen zu Landes-, Regional-, Bauleit-, Umwelt- und Fachplanungen sowie Verfahrensabwicklungen von Landes-, Regional-, Bauleit-, Umwelt- und Fachplanungen, soweit nicht Ratsbeschlüsse erforderlich sind
  5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB sowie Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen nach HOAI für gemeindliche Baumaßnahmen über 25.000 Euro mit Berichterstattung für die getätigten Einzelfälle

#### c) Jugend-, Schul-, Sport- und Kulturausschuss

1. Festlegung von kulturellen Veranstaltungen
2. Entscheidung über Jugend-, Sport- und Kulturangelegenheiten, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören
3. Entscheidung über Antragstellung/Förderanträge zu Schulbaumitteln
4. Entscheidung bei Einstellung und Versetzung von Schulleiter/innen und Stellvertreter/innen

#### d) Bürgermeister

1. Der Bürgermeister entscheidet in den ihm gesetzlich, durch die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragenen Angelegenheiten sowie in Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW). Was als "Geschäft der laufenden Verwaltung" anzusehen ist, wird unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 3 GO NW dem pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters überlassen
2. Entscheidung über Vorrangseinräumungen sowie Rangänderungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues bei Hypotheken oder Grundschuld
3. Entscheidung über Anträge zur Löschung der Rückauflassungsvormerkung und Weiterveräußerungen im Zusammenhang mit Bebauungen
4. An- und Verkauf von Grundstücken unter 50.000 Euro im Einzelfall mit Berichterstattung

5. Entscheidung über das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB, soweit nicht der Ausschuss zuständig ist; über alle in Planung befindlichen Bauvorhaben sowie deren Umsetzung ist dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zu berichten
6. Erteilung von Fällgenehmigungen gemäß § 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
7. Erteilung von denkmalrechtlichen Erlaubnissen gemäß § 9 DSchG im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege bzw. mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege
8. Verpachtung, Anpachtung und Vermietungen bis 12.000 Euro im Jahr oder mit einer Bindungsfrist bis zu 3 Jahren mit Berichterstattung für die getätigten Einzelfälle
9. Klageerhebung vor den Gerichten sowie der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert weniger als 10.000 Euro beträgt (§ 41 Abs. 2 GO NW) mit Berichterstattung für die getätigten Einzelfälle

Die vorgenannten Ausschüsse und der Bürgermeister dürfen von ihrem Entscheidungsrecht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der ggf. vom Rat festgelegten Richtlinien Gebrauch machen.

## **II. An Ausschüsse zur Beratung übertragene Aufgaben**

### a) Haupt- und Finanzausschuss

1. Abstimmung aller Arbeiten der Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO NW)
2. Alle nicht an andere Fachausschüsse übertragenen Angelegenheiten
3. Beratung aller Ortssatzungen, der Stellenpläne und aller Personalangelegenheiten, soweit sie nicht auf den Bürgermeister übertragen sind
4. Behandlung von
  - a) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW
  - b) Einwohneranträgen nach § 25 GO NW sowie
  - c) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 GO NW
5. Beratung über Grundsatzfragen der Sozialarbeit, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören

### b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

1. Beratung aller Bau-, Planungs- und Umweltangelegenheiten, soweit nicht andere Fachausschüsse zu beteiligen sind
2. Beratung aller Landschafts-, Grünflächen- und Friedhofsplanungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

### **c) Jugend-, Schul-, Sport-, und Kulturausschuss**

1. Beratung aller Jugend-, Sport- und Kulturangelegenheiten, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören
2. Pflege von Partnerschaftsverhältnissen
3. Beratung in Schulangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

Den Fachausschüssen soll außerdem die Vorberatung der in ihren Zuständigkeitsbereich liegenden Teile des Haushaltsplanes übertragen werden.

### **III. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Zuständigkeitsordnung auszuhändigen. Wird die Zuständigkeitsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 04.11.1999 außer Kraft.

Alpen, den 19. November 2004

Ahls  
Bürgermeister